

# Pulsnitzer Wochenblatt

Fernspr. Nr. 18. Tel.-Adr. Wochenblatt Pulsnitz **Bezirksanzeiger**

und Zeitung Postcheck-Konto Dresden 188. Gem.-St.-R. 148

**Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.**  
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Verlagsanstalten hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung, oder auf Rückzahlung des Bezugspreises — Einzelhefte M 10.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 9 — monatlich M 3.50, durch die Post M 10.50 —



Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die jeckmal gepaltete Beitzseite (Moffe's Beilenmesser 14) 130 Bl., im Beiz der Amtsvermannschaft 100 Blg., Amtliche Seite M 3.90, und M 3.00 — Reflame M 2.80. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitrauber der in tabellarischer Sat mit 25 % Aufschlag. — Bei zwangsweiser Einziehung in Anzeigebühren durch Klage oder in Kontursfällen gelangt der in Rechnungsbetrag unter Beifall von Preisnachlag in Anrechnung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie des Gemeinderats Großnaundorf.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsteilen des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz R. S., Kollung, Großröhrsdorf, Dretzig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Walsdorf, Ober- und Nieder-Schötenau, Friedersdorf, Litzendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bischofsplatz Nr. 26

Verlag und Druck von E. V. Föhrer's Erben (Inb. v. W. Mohr).

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 130.

Sonnabend, den 29. Oktober 1921.

73. Jahrgang

## Amthlicher Teil.

Das Oberversicherungsamt in Posen hat die Ortslöhne im Sinne von § 149 der Reichsversicherungsordnung auf die Zeit vom 1. Januar 1922 an folgendermaßen neu festgesetzt:

a) für die Städte Elstra und Königsbrück (auschl. des Gutsbezirks Elstra), für den Gutsbezirk des Truppenübungsplatzes Königsbrück, für Lausnig mit Gutsbezirk Staatsforstrevier Lausnig, für Gräfenhain, Schwepnig mit Gutsbezirk Staatsforstrevier Schwepnig, für Dhorn, Obersteina, Gersdorf, Pulsnitz R. S. mit Gutsbezirk Pulsnitz, für Großröhrsdorf, Dretzig, Lichtenberg, Friedersdorf, Jesau, Wiesa, Prietitz (auschl. des Gutsbezirks Prietitz), für Hauswalde und für den Gutsbezirk Staatsforstrevier Okrilla:

	männliche:	weibliche:
Versicherte über 21 Jahre	32 Mk.	24 Mk.
von 16 bis m. 21 Jahren	25 "	18 "
14 " zu 16 "	16 "	14 "
Kinder unter 14 Jahren	6 "	6 "

b) und für alle übrigen Orte und Gutsbezirke:

	männliche:	weibliche:
Versicherte über 21 Jahre	28 Mk.	20 Mk.
von 16 bis m. 21 Jahren	23 "	17 "
14 " zu 16 "	15 "	12 "
Kinder unter 14 Jahren	5 "	5 "

**Amthauptmannschaft Kamenz, Versicherungsamt, am 26. Oktober 1921.**

Am 1. November werden die

**Brandkassenbeiträge, nach 6 Bg. auf jede Einheit, sowie der Wasserzins auf das 3. Kalendervierteljahr 1921**

fällig.

Das Mahnverfahren beginnt am 22. November 1921.

Pulsnitz, den 28. Oktober 1921.

**Der Stadtrat**

Das Verzeichnis derjenigen im hiesigen Gemeindebezirke wohnhaften Personen, welche nach Maßgabe der nachstehenden unter 1) ersichtlichen Bestimmungen zum

**Schöffen- und Geschworenen-Amte**

berufen werden können, liegt

vom 1. November bis 10. November 1921

in der Ratskanzlei zu Jedermanns Einsicht aus und können während dieser Zeit Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben schriftlich oder zu Protokoll anher erhoben werden.

Unter ausdrücklicher Hinweis auf die nacherschickten gesetzlichen Bestimmungen bringen wir dies zur öffentlichen Kenntnis.

Stadtrat Pulsnitz, am 29. November 1921.

## Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

pp.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;

2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

## Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Januar 1877 usw. enthaltend; vom 1. März 1879.

pp.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amthauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheits-polizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amthauptmannschaften ausgenommen sind.

## Wohnungslisten.

Die noch nicht an das Einwohnermeldeamt zurückgegebenen Wohnungslisten sind umgehend — nach dem Stande vom 20. d. M. ausgefüllt — einzureichen. Die ferner Säumigen haben eine Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Pulsnitz, den 20. Oktober 1921.

**Der Stadtrat.**

## Das Wichtigste.

100 tschechische Kronen gelten jetzt 175 Mark, während beide Geldarten noch im Sommer gleiche Höhe hatten.

Nach dem „Matin“ beträgt die Zahl der Deutschen, die in Elsaß-Lothringen naturalisiert worden sind, 30 000. Dazu kommen 80 000 Deutsche, die ihre Naturalisation beantragen können.

Der polnische Landtag hat die Genfer Entscheidung über Oberschlesien einstimmig angenommen.

In unterrichteten englischen Kreisen herrscht die Ansicht vor, daß die irisch-englischen Verhandlungen auf einem toten Punkte angekommen sind.

Die japanische Regierung hat beschlossen, Sibirien zu räumen.

Der Prinz von Wales trat seine Reise nach Indien und Japan an. Er wird nicht vor Juni nächsten Jahres zurückkehren.

Die Unabhängigkeit Ägyptens soll anerkannt werden, jedoch unter der Bedingung, daß die britische Verbindung nach dem Orient durch den Suezkanal und nach dem Sudan hinreichend gesichert würde.

Der internationale Arbeitkongress hat am Dienstag in Genf begonnen. Der englische Delegierte Lord Birmham wurde zum Präsidenten gewählt.

Unzufriedenheit der Bayerischen Volkspartei mit dem Zentrum. Die Korrespondenz der Bayerischen Volkspartei erklärt, daß die neueste Tat des Zentrums (Unterwerfung unter das Oberschlesien-Diktat) dazu beitragen werde, das Verhältnis der Bayerischen Volkspartei zum Zentrum noch mehr zu klären.

Die Reichspräsidentenwahl Anfang Dezember. Nach den den Parteiführern in einer Besprechung mit dem Reichspräsidenten gemachten Mitteilungen findet die Neuwahl des Reichspräsidenten Anfang Dezember statt.

Die neuen Posttarife sollen spätestens am 1. Dezember eingeführt werden. Die Tarifvorlagen sind jetzt dem Reichsrat zugegangen und werden Anfang November vom Reichsrat beraten werden.

Das deutsch-dänische Komitee zur Hilfeleistung für die Opfer des Oppauer Unglücks hat als erste Rate seiner Sammlung dem Reichshilfsausschuß für Oppau 515 000 Mark überwiesen.

In einzelnen Gegenden Frankreichs, namentlich im Zentrum, ist starke Kälte eingetreten.

In einer Rede im französischen Senat erklärte Briand, daß bei einem französischen Staatsbankrott das gesamte deutsche Vermögen hafte müsse, und daß das Wiesbadener Abkommen für Frankreich nur Möglichkeiten aber keine Verpflichtungen enthalte.

## Deutschlands Protest wirkungslos.

Es wird immer offenkundiger, daß der Völkerbundsrat in der Behandlung des oberschlesischen Problems sich in kläglicher Widerstandslosigkeit zum vorgeschobenen ausführlichen Organ des Obersten Rates erniedrigt hat. Die ganze Volksabstimmung und was im Zusammenhang damit sonst noch von der Entente mit großem Trara in Szene gesetzt wurde, war nichts

als Bluff, nichts als eine von uns verzweifelt ernsthaft zu nehmende Tragikomödie, die vornehmlich den Neutralen zuliebe aufgeführt wurde. In Wahrheit kam es den Feindbündmächten auf Recht und Gerechtigkeit, leere Worte, die sie um des guten Eindrucks willen andauernd im Munde führen, gar nicht an. Im Gegenteil, was sie unter der Führung des vernichtungswütigen Frankreichs von vornherein ohne jegliche Rücksichtnahme auf den Willen der oberschlesischen Bevölkerung erstrebten und unter allen Umständen durchzuführen sich vorgenommen hatten, das war die Schaffung eines starken polnischen Militärstaates, der in ihrem Sinne anstelle des zertrümmerten Deutschen die Macht an der Ober- und der Weichsel halten soll.

Daß bei dieser Lage der Dinge die deutsche Verwahrung gegen den rechtswidrigen und auf die Dauer doch unhaltbaren Schiedspruch von Genf ungehört verhallen würde, war betriebe schon als selbstverständlich vorauszusetzen. Aber man hat sich nicht etwa nur damit begnügt, unseren Protest zurückzuweisen, sondern man hat diese Zurückweisung in eine Form gekleidet, die jedem anständig empfindenden Deutschen die Hornröthe ins Gesicht treiben muß, weil sie geradezu froh von beleidigender Ueberheblichkeit. Die Vorkonferenz soll beschlossen haben, der deutschen

